



Beschluss
in dem Rechtsstreit

BSG Az.: **B 1 KR 73/24 B**
LSG Rheinland-Pfalz 28.11.2024 - L 1 KR 70/24
SG Mainz 10.04.2024 - S 2 KR 97/22

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland
- Die Gesundheitskasse,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. August 2026 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. E s t e l m a n n sowie den Richter Dr. S c h o l z
und die Richterin Dr. M a t t h ä u s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 28. November 2024 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 9.12.2024 zugestellten LSG-Urteil mit einem am 16.12.2024 eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom selben Tag Beschwerde eingelegt. Die Frist zur Begründung der Beschwerde ist antragsgemäß bis zum 10.3.2025 verlängert worden. Mit einem am 7.3.2025 beim BSG eingegangenen Schriftsatz vom selben Tag haben die Prozessbevollmächtigten mitgeteilt, dass sie „den Kläger nicht mehr vertreten“. Die Beschwerde ist innerhalb der Frist weder durch andere vertretungsbefugte Prozessbevollmächtigte (§ 73 Abs 4 Satz 1 und 2 SGG) begründet worden noch hat der Kläger einen Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) gestellt.

II

- 2 A. Die wirksam eingelegte Beschwerde ist unzulässig, da sie weder innerhalb der am 10.3.2025 abgelaufenen Begründungsfrist noch überhaupt durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2 SGG). Vor dem BSG müssen sich die Beteiligten, außer im PKH-Verfahren, durch zugelassene Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 73 Abs 4, § 160a Abs 1 Satz 2 iVm § 87 Abs 1 Satz 2 SGG). Ein die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) eröffnender PKH-Antrag (vgl BSG vom 29.1.2013 - B 2 U 354/12 B - juris RdNr 3) ist auch nicht bis zum Ablauf der verlängerten Beschwerdebegründungsfrist gestellt worden. Die Beschwerde ist daher in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG).
- 3 B. Die Entscheidung ist dem Kläger selbst zuzustellen, weil § 87 ZPO keine Anwendung findet.
- 4 Nach § 73 Abs 6 Satz 6 SGG sind für den Fall, dass ein Bevollmächtigter bestellt ist, Zustellungen an diesen zu richten. Im Übrigen gelten die §§ 81, 83 bis 86 ZPO entsprechend. Voraussetzung für die fortbestehende Empfangszuständigkeit des Prozessbevollmächtigten ist eine noch wirksame Bevollmächtigung. Maßgeblich ist dabei die Wirkung der Vollmacht im Außenverhältnis. Sie ist von den Absprachen zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem im Innenverhältnis zu trennen, auf die es für die prozessrechtliche Vertretungsbefugnis nicht entscheidend ankommt. Die Erteilung und auch der Widerruf der Prozessvollmacht durch den Vollmachtgeber gegenüber dem Gericht stellt eine Prozesserklärung dar (vgl BSG vom 15.2.2023 - B 4 AS 101/22 B - juris RdNr 8). Eine Mandatskündigung schließt nicht aus, dass die Prozessvollmacht nur hinsichtlich der Zustellung aufrechterhalten wird. Hierzu bedarf es aber einer eindeutigen Erklärung. Besteht

die Prozessvollmacht ausnahmsweise isoliert fort oder gilt sie kraft Gesetzes zumindest als fortbestehend, hat die Zustellung weiterhin an den bisherigen Prozessbevollmächtigten zu erfolgen. Allerdings führt die Beendigung des Grundverhältnisses materiell-rechtlich nach § 168 Satz 1 BGB im Innenverhältnis der Vertragsparteien im Zweifel zum Erlöschen der Vollmacht (*vgl. BGH vom 8.11.2022 - VIII ZB 21/22 - juris RdNr 31*). Danach bestimmt sich das Erlöschen der Vollmacht nach dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis. Die Beendigung des Grundverhältnisses wirkt prozessrechtlich erst durch die entsprechende, zum Verfahren abgegebene Anzeige gegenüber dem Gericht und dem Prozessgegner. Kündigt nicht der Vertretene das Mandat, also den Geschäftsbesorgungsvertrag, sondern der Anwalt selbst (Mandatsniederlegung), gilt nichts anderes. Durch dessen Anzeige gegenüber dem Gericht ist im Zweifel davon auszugehen, dass das Grundverhältnis beendet ist. Daraus folgt jedoch nicht zwangsläufig, dass die Wirkung der Prozessvollmacht auch im Außenverhältnis entfällt, wie § 87 ZPO zeigt.

- 5 § 87 ZPO bestimmt: (Abs 1) Dem Gegner gegenüber erlangt die Kündigung des Vollmachtvertrags erst durch die Anzeige des Erlöschens der Vollmacht, in Anwaltsprozessen erst durch die Anzeige der Bestellung eines anderen Anwalts rechtliche Wirksamkeit. (Abs 2) Der Bevollmächtigte wird durch die von seiner Seite erfolgte Kündigung nicht gehindert, für den Vollmachtgeber so lange zu handeln, bis dieser für Wahrnehmung seiner Rechte in anderer Weise gesorgt hat.
- 6 Aus § 73 Abs 6 Satz 6 und 7 SGG folgt jedoch, dass im Falle der Mandatsniederlegung durch den Prozessbevollmächtigten die Zustellung gegenüber dem bislang Vertretenen zu erfolgen hat.
- 7 Da § 73 Abs 6 Satz 7 SGG nicht auf § 87 ZPO, sondern nur auf die §§ 81, 83 bis 86 ZPO verweist, steht die Regelungssystematik einer entsprechenden Anwendung nach § 202 Satz 1 SGG entgegen. Denn § 202 Satz 1 SGG bestimmt, dass, soweit das SGG keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, ua die ZPO entsprechend anzuwenden ist, wenn die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten dies nicht ausschließen. Hier hat jedoch das SGG durch die eingeschränkte Verweisung auf die ZPO eine Bestimmung getroffen, die die Anwendung des § 87 ZPO ausschließt (*ebenso iS eines obiter dictums BSG vom 28.4.1999 - B 6 KA 41/98 R - USK 99113 = juris RdNr 16; Röhl in Zeihe/Hauck, SGG, Stand Juni 2024, § 73 RdNr 115b; Ulmer in Hennig, SGG § 73 RdNr 17, Stand August 2019; aA Kummer in Peters/Sauter/Wolff, SGG § 73 RdNr 203, Stand Oktober 2013; offen gelassen von Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl 2023, § 73 RdNr 74*).
- 8 Dies schließt im hier maßgeblichen Anwaltsprozess (*vgl. § 78 ZPO*) nicht nur eine gesetzlich angeordnete fortbestehende Vollmacht der bisherigen Prozessbevollmächtigten des Klägers nach § 87 Abs 1 Halbsatz 2 ZPO aus, sondern auch die außerhalb des Anwaltsprozesses kraft Gesetzes nach § 87 Abs 2 ZPO eröffnete Möglichkeit, dass die bisherigen Prozessbevollmächtigten nach § 87 Abs 2 ZPO weiterhin Zustellungsadressaten sein können.

- 9 C. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.